

Geschäfts- und Lieferbedingungen für lackierte, dekorierte und pulverbeschichtete Konsignationsmaterialien, Halb- und Fertigteile (AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen)

1. Geltung

- a. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- b. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch wenn der Kunde eigene Bedingungen mitteilt, gelten spätestens mit dem Empfang der Waren und Leistungen unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen als vereinbart. Bestätigungsschreiben des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- c. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- d. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

2. Angebot, Abschluss und Qualität

- a. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- b. Der Auftraggeber hat bei Angebotsanfrage sämtliche Anforderungen (wie bspw. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Kundenanforderungskataloge, Fertigungsnormen etc.) bereitzustellen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Abwicklung und Angebotsabgabe gemäß unser hauseigenen Produktions- und Managementstandards. Wird erst nach Auftragsannahme/ Auftragsvergabe trotzdem auf die Einhaltung und Umsetzung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch uns nicht vorhandenen oder bereit gestellten Anforderungen durch den Kunden bestanden, bedarf es einer Nachkalkulation und die Preisstruktur unserer Angebote unserer Leistungen erhöht sich mindestens um 25%. Eine besondere Mitteilung hierüber ist entbehrlich.
- c. Lieferungen an Kunden oder auch im PGM®-Verfahren veredelte Bauteile entsprechen in Bezug auf die Oberflächengüte den Anforderungen der Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen in der aktuellsten Fassung (Download unter www.pgm-os.de). Weiterführende, ergänzende Normen, sowie mögliche Zusatzvereinbarungen können abgeschlossen werden, müssen jedoch bei Anfrage schriftlich an uns mitgeteilt werden, ansonsten gilt ausschließlich das vorher Gesagte.

- d. Prozessstörungen aufgrund nicht dem Vereinbarungsstand entsprechendem Rohmaterial, welches durch unsere Dienstleistung veredelt werden soll, werden mit 65 € pro Berichtswesen durch unser Qualitätswesen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Prozessstörungen verursacht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines unserer Vorlieferanten berechtigt uns zur Einholung eines 8-D-Reports bei dem verursachenden Lieferanten, zwecks der nötigen Ergreifung von Maßnahmen, die zur weiteren Aufrechterhaltung unserer Prozesse und Qualitäten notwendig sind. Die Missachtung oder Nichtbeantwortung eines geforderten 8-D-Reports kann zu einer Sperrung des Lieferanten mindestens aber zu Berechnung von 10% unseres entgangenen Lieferwertes (min. 1.500€) berechtigen. Durch den Auftraggeber zusätzlich geforderte Prüfungen an unseren Produkten, die bei Anfrage und Angebotsabgabe nicht bekannt gegeben worden sind, werden nach Aufwand gemäß unserer Stundenverrechnungssätze, zu erhalten über info@pgm-os.de, berechnet. Nötige Dokumentationen und Nachweise über Freiprüfungen gemäß bei Anfrage bekannter Anforderungen sind im Zuge der nötigen Projektqualifikation solange kostenfrei, wie wir diese Prüfungen mit unseren vorhandenen Mitteln eigenständig durchführen können. Nötige Prüfungen, die an ein externes Prüflabor vergeben werden müssen, da diese nicht innerhalb unserer vorhandenen Mittel abgebildet werden können, werden mit einem administrativen Aufschlag in Höhe von 15% an den Auftraggeber weiter berechnet. Requalifizierungen, wo erforderlich, sind kostenpflichtig gemäß unserer Stundenverrechnungssätze und entstehender Materialkosten.
- e. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Kunden bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurück zu treten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferbedingung/Verzug

- a. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind und nicht nur unter Vorbehalt benannt worden sind. Liefereinteilungen sind nur gültig, wenn sie im Rahmen der vereinbarten Kapazitäten eingeteilt werden und die dafür beizustellenden Rohteile ausreichend zur Verfügung stehen. Überzogenen Einteilungen müssen wir nicht grundsätzlich widersprechen. Die nachträgliche Festsetzung von Rückstandsmengen wegen Mehrbedarf beim Kunden akzeptieren wir nicht. Kapazitätserweiterungen nehmen wir nur dann vor, wenn uns Seitens des Kunden schriftlich, verbindlich eine Liefereinteilung für mindestens 3 Monate mitgeteilt wird. Wird die Liefereinteilung nicht eingehalten und haben wir nachweislich für diese spezielle Liefereinteilung die Kapazität erhöht, müssen Produktionsausfallkosten in Höhe von 25% des Auftragswertes durch den Kunden an uns entrichtet werden.
- b. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten aus dem Auftrag, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
- c. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und –Termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gem. §823 BGB wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.
- d. Teillieferungen sind in zumutbaren Umfängen zulässig.

- e. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege, soweit diese Hindernisse nachweislich Einfluss auf unsere Lieferung haben. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten.
- f. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen. Wir sind jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Kunden ab zu treten.

4. Versand und Gefahrenübergang

- a. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk Osnabrück auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn es ist ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart (INCOTERMS). Sofern der Kunde keine Weisungen zur Versendungsform erteilt, liegt die Wahl des Versandweges und der Versandmittel bei uns. Hat der Kunde eine Versendungsform mitgeteilt und beauftragt hierzu ein Speditionsunternehmen, so hat er dies ausschließlich per Frachtvertrag vorzunehmen, ein Nachweis hierzu muss ggf. erbracht werden. Die betriebssichere Verladung muss durch den (beauftragten) Frachtführer sichergestellt werden. Unser Verladepersonal übernimmt keine Haftung für mögliche Folgeschäden und hat die betriebssichere Verladung nicht sicher zu stellen.
- b. Wir der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wir berechnen pro m² Lagergebühr 34,80€ pro Tag. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- c. Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch unsere LKW erfolgt.

5. Verpackung

- a. Die Verpackung der Ware wird, soweit nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.
- b. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlung

- a. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- c. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind. Ab Verzug sind wir berechtigt, die üblichen Bankzinsen, jedoch mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, vom Kunden ausgegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, der Kunde zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eröffnet wird, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei noch nicht ausgeführten Leistungen sind wie

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 103 Insolvenzordnung bleibt unberührt.

- d. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Die Lieferung der Waren erfolgt unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und vom Kunden anerkannt ist.
- b. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im vollen Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 7. a.).
- c. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – einschließlich eventueller Rechte nach dem Bauhandwerkersicherungsgesetz – werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem Wert der anderen verkauften Waren abgetreten. Stehen uns Miteigentumsanteile zu, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- d. Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel-Zahlungen), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.
- e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Nominalwert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- a. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich, längstens aber innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige zu rügen. Unsere Arbeitsausführung erfolgt, wenn keine andere Anforderung benannt ist, gemäß unserer Product-Policy-View, zu erhalten via info@pgm-os.de.
- b. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- c. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

- d. Der Kunde kann nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Rechnungspreises (Minderung) verlangen, sofern wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist weder den Mangel beheben noch Ersatz liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder fehlschlägt.
- e. Durch ein vom Kunden oder durch Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Reparatur, sowie unbekannte Formen der Weiterverarbeitungen jeglicher Art (Reinigung/Optimierung der Leistung etc.) wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Haftungsübernahme für Kosten aus Baugewerkerstellung und Bauleistungen lehnen wir ab, da unsere Leistung keine handwerkliche Dienstleistung abbildet.
- f. Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, leisten wir dem Kunden gemäß der gesetzlichen Grundlagen 12 Monate für gewerbliche und 24 Monate für private Gewährleistung für die mangelfreie Herstellung bzw. Bearbeitung der Ware. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate und für Ersatzlieferungen 6 Monate.
- g. Der Kunde erkennt an, dass für die Ausführung unserer Leistungen die technischen Verarbeitungsrichtlinien und Prüfkriterien gelten, die dem Kunden außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gegeben werden. Technische Notwendigkeiten in Bezug auf die Erarbeitung unserer Oberflächen sind kein Beanstandungsgrund. Der nötige Nachweis hierzu kann im Einzelfall erbracht werden. Beanstandungen, die entgegen der Kundenmeinung, nachweislich auf einen Stand der Technik „manufacturing with state-of –the-art“ zurückzuführen sind, werden von uns begründet abgelehnt. Die Bearbeitung unberechtigter Beanstandungen werden dem Kunden mit 55 € pro Beanstandung in Rechnung gestellt.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden bis maximal dem Doppelten des Rechnungswertes. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Kunden.
- b. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Urheberrecht, Patentrecht & geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum sowie das Urheberrecht von den verwendeten Bilddaten für unsere Gewerks Erstellung obliegt dem Auftraggeber. Wir sind freizuhalten von etwaigen Ansprüchen aus UWG. Unsere fachliche Sorgfalt gilt nicht für die Prüfung von Bilddaten. Die vom Kunden an uns übergebenen Bilddaten zur Gewerks Erstellung nutzen wir ausschließlich für den jeweiligen Kundenauftrag. Muster für interne Zwecke der Unternehmung behalten wir uns von diesen Bilddaten vor. Hauseigene Bilddaten obliegen unserer Inhaberschaft und damit unserem geistigen Eigentum. Verlangt der Kunde die Herausgabe eines Dekors zur weiteren Nutzung, nicht verbunden mit einer Beauftragung an uns, so ist dies nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis, sowie gegen individuell festzusetzende Kosten möglich.

Eine Reproduktion sämtlicher dargestellter oder an den Kunden gelieferter Dekore ist nur mit Genehmigung der Unternehmung erlaubt. Unerlaubte Nutzung der Dekore, auch in farblicher

Verfremdung, wird zivil- und strafrechtlich verfolgt und mindestens mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 150.000 € durch unsere Anwälte auch international geahndet. Verlangt der Kunde die Herausgabe eines Dekors zur weiteren Nutzung jedweder Art aus einem aktuellen Bearbeitungsprojekt, so ist dies nur mit schriftlicher Erlaubnis, sowie Erstattung des daraus entgangenen Gewinns zu mindestens 25% möglich.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen vorweist, unser Firmensitz in Osnabrück.
- b. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für internationale Beziehungen greift im Streitfall, aufgrund der möglichen Gegensätzlichkeit der Rechtssysteme, UN-Kaufrecht.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages/der AGBs im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Osnabrück im Jahr 2014
PGM®
Preusser Glasmanufaktur GmbH
Die Geschäftsleitung